

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 64 (1938)
Heft: 37

Illustration: Vollbrot das nicht voll genommen wird!
Autor: Nef, Jakob

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

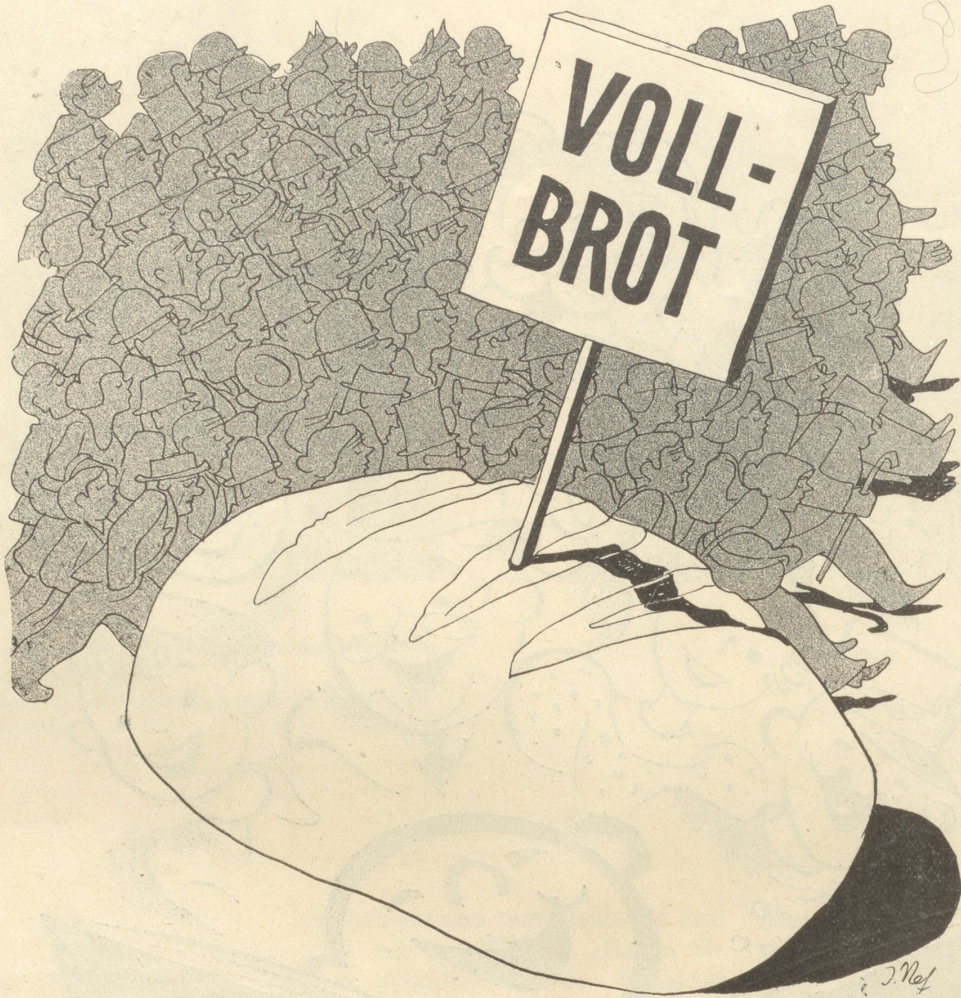
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das Vollbrot hat im Volke nicht die Aufnahme gefunden, die angesichts des künstlich niedrig gehaltenen Preises und der guten Qualität erwartet werden konnte. Wie wir an zuständiger Stelle erfahren, ist der Absatz von Vollbrot bzw. der Vollmehlausstoß der schweizerischen Müllerei in den Monaten Juni und Juli unter 13 Prozent des gesamten Mehlausstoßes gesunken.

das nicht voll genommen wird!

Wie ich verdächtigt wurde

Die Großfirma, in der ich beschäftigt bin, besitzt, wie dies üblich, eine große Bibliothek. Interessehalber ließ ich vor einigen Tagen das Strafgesetzbuch kommen. Bis ich den nö-

tigen Bezugsschein ausgefüllt und das Buch in meinen Händen hatte, war die dreißigköpfige Belegschaft des Büros in der Weise informiert, daß ich offenbar ein Verbrechen begangen hätte. In allen Ecken wurde getuschelt; man warf mir mitleidige Blicke zu. Einige wollten Näheres über die Art des Vergehens wissen (ob Betrug oder Unzucht, Diebstahl oder Verleumdung) und erkundigten sich teilnahmsvoll über das voraussichtliche Strafmaß, ob Zucht- oder Arbeitshaus, vier Wochen oder zwei Jahre...

Ich werde einen Ergänzungsartikel ins Strafgesetzbuch beantragen:

«Wer das Strafgesetzbuch liest, macht sich des Verdachtes eines begangenen oder noch zu begahenden Verbrechens schuldig. Er wird bis zur Abklärung des Tatbestandes in Schutzhaft genommen.»

Lulu

Strohwitwer schätzen die
währschaffe Küche der
Braustube
Hürlimann vis-à-vis Hauptbahnhof
Zürich

OTTO RUFF / ZÜRICH
WURST-UND CONSERVEN-FABRIK

Bündnerfleisch

Qualitätsvergleiche überzeugen

Bündnerschinken